

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds auf
Investitionsbauvorhaben.**

Vom 16. April 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik, dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bau — Holz und Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Investitionsbauvorhaben, auf denen ein Komplexwettbewerb durchgeführt wird.

§ 2

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger zu bilden.

(2) Alle auf dem Investitionsbauvorhaben eingesetzten volkseigenen Betriebe haben aus ihrem einheitlichen Prämienfonds 1,5 % des geplanten Lohnfonds — bezogen auf die Anzahl und Einsatzzeit der dort beschäftigten Werk tätigen — dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen.

(3) Für Werk tätige aus Betrieben anderer Eigentumsformen ist die Höhe der Zuführungen mit diesen Betrieben schriftlich zu vereinbaren.

(4) Dem Komplex-Prämienfonds sind

- 10% der eingesparten Investitionskosten für ein Teilvorhaben oder Objekt bis zur Höhe von 0,25% der geplanten Investitionssumme, bei Einhaltung der Staatsplantermine und qualitätsgerechter Fertigstellung,
- 10 % des aus der vorfristigen und qualitätsgerechten Fertigstellung realisierten Preiszuschlages gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785)

zuzuführen.

§ 3

Die Zuführung der betrieblichen Anteile gemäß § 2 Abs. 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Verwendung des Komplex-Prämienfonds hat auf der Grundlage aufgeschlüsselter Planaufgaben und

in Abhängigkeit von dem durch den Komplexwettbewerb erreichten ökonomischen Nutzeffekt zu erfolgen.

(2) Mit den Kollektiven sind Wettbewerbsvereinbarungen abzuschließen, die insbesondere auf die

- Verkürzung der Bauzeit, mit dem Investitionsträger vereinbarte vorfristige Fertigstellung der Teilvorhaben und Objekte,
- Einhaltung der Qualitätskennziffern und die Erreichung der bestätigten technisch-ökonomischen Parameter,
- Sicherung der zyklusgerechten Durchführung des Vorhabens,
- Senkung des Bauaufwandes und der Investitionskosten,
- Einsparung an Material und Durchsetzung einer straffen Ordnung in der Material- und Lagerwirtschaft

orientieren und in denen die Höhe der Prämienätze auszuweisen ist.

(3) Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit sind den Wettbewerbskollektiven die möglichen Zuführungen zum Komplex-Prämienfonds für einzusparende Investitionskosten sowie für zu realisierende Preiszuschläge vorab bekanntzugeben.

(4) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Komplex-Prämienfonds sind in das Folgejahr übertragbar.

§ 5

Auszeichnungen und Prämierungen, die nicht aus dem Komplex-Prämienfonds finanziert werden, sind für Beschäftigte, die am Komplexwettbewerb teilnehmen, nur in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger und der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen.

§ 6

Der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger verfügt über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1964 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen (GBl. II S. 288) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1966

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r